

Der Krieg in der Ukraine hat zu Verwerfungen am Energiemarkt geführt. Nunmehr hat die Bundesregierung ein außerordentliches Maßnahmenpaket vorgelegt zum Umgang mit diesen hohen Energiekosten. Zu den beschlossenen steuerlichen Maßnahmen des Koalitionsausschusses gehören: Den einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen (Steuerklassen I–V) soll einmalig eine Energiepreispauschale von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt ausgezahlt werden, der allerdings der Einkommensteuer unterliegt. Die Auszahlung sollen die Arbeitgeber über die Gehaltabrechnung vornehmen. Bei Selbstständigen ist die einmalige Absenkung der Einkommensteuer-Vorauszahlung um diesen Betrag vorgesehen. Empfänger von Transferleistungen sollen zu dem bereits beschlossenen Zuschuss von 100 Euro weitere 100 Euro pro Person erhalten. Die weiteren Vergünstigungen wie z. B. steuerfreie Arbeitgebererstattungen, Job-Ticket oder Pendlerpauschale, haben auf die Zahlung keinen Einfluss. Unabhängig von dieser Maßnahme plant die Bundesregierung die Einrichtung eines Zahlungsweges über die Steuer-ID, um in Zukunft unbürokratische Direktzahlungen zu ermöglichen. Für jedes Kind sollen die Familienkassen einen Einmalbonus von 100 Euro auszahlen, der allerdings auf den Kinderfreibetrag angerechnet wird. Zudem wird die Energiesteuer auf Kraftstoffe befristet für drei Monate auf das europäische Mindestmaß abgesenkt, wobei die Preissenkung an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden soll. Bleibt zu hoffen, dass die Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bürger die Entlastung spüren.

Entscheidungen

EuGH-Schlussanträge: Voraussetzungen des Optionsrechts – Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten – vom Sinn der Form – Folgen eines Verstoßes gegen Formvorschriften

1. Art. 137 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ermöglicht es einem Mitgliedstaat, das Vorliegen eines wirksamen Verzichts des Leistenden auf eine dort genannte Steuerbefreiung von der Voraussetzung abhängig zu machen, dass der Leistungsempfänger ein registrierter Steuerpflichtiger ist. Die Einhaltung dieser „formellen“ Voraussetzung verstößt weder gegen den Neutralitätsgrundsatz noch ist sie unverhältnismäßig.

2. Die sich aus der Nichteinhaltung dieser „Formalie“ ergebende Rechtsfolge einer Korrektur des Vorsteuerabzugs beim Leistenden folgt aus der in der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen Steuerfreiheit der Veräußerung. Daran ändern auch die Tatsachen nichts, dass erstens der Leistungsempfänger einen Monat später registriert wurde, er zweitens den Gegenstand für steuerpflichtige Umsätze verwendet hat und drittens auch kein Fall eines Betruges vorliegt.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 24.3.2022 – C-56/21

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-852-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Unterhaltsaufwendungen an in Deutschland geduldete Angehörige

1. Unterhaltsleistungen an in Deutschland (lediglich) geduldete (= Aussetzung der Abschiebung), nicht unterhaltsberechtigten Angehörige sind weder nach § 33a EStG noch nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.

2. Dies gilt auch dann, wenn sich der Steuerpflichtige gemäß § 68 AufenthG gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung verpflichtet hat,

die Kosten für den Lebensunterhalt seiner Angehörigen zu tragen.

BFH, Urteil vom 2.12.2021 – VI R 40/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-852-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erbfall nach italienischem Recht

Erwirbt ein inländischer Erbe nach italienischem Erbrecht, entsteht inländische Erbschaftsteuer mit dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers und nicht erst mit der nach italienischem Recht notwendigen Annahme der Erbschaft durch den Erben.

BFH, Urteil vom 17.11.2021 – II R 39/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-852-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erwerb durch Zwischenberechtigte eines anglo-amerikanischen Trusts

1. Zwischenberechtigter einer ausländischen Vermögensmasse i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 Halbsatz 2 ErbStG ist, wer unabhängig von einem konkreten Ausschüttungsbeschluss über dingliche Rechte oder schuldrechtliche Ansprüche in Bezug auf Vermögen oder Erträge der Vermögensmasse verfügt.

2. Die Ermittlung ausländischen Rechts, dem die Vermögensmasse unterliegt, ist Aufgabe des FG als Tatsacheninstanz. In welchem Umfang das FG das ausländische Recht ermittelt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen und ist von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig; der Vortrag der Beteiligten ist zu berücksichtigen.

3. Bei Ausschüttungen aus einer ausländischen Vermögensmasse obliegt es dem Empfänger, die Tatsachen darzulegen und gegebenenfalls die erforderlichen Beweismittel dafür zu beschaffen, dass ihm nach Maßgabe des einschlägigen Rechts kein Anspruch auf die Ausschüttung zugestanden habe.

BFH, Urteil vom 25.6.2021 – II R 31/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-852-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Auslegung des Klagebegehrens im Rahmen eines Urteils ohne mündliche Verhandlung

NV: Ein Urteil ist verfahrensfehlerhaft ergangen, wenn das Gericht bei der Formulierung der Anträge für den nicht vertretenen Kläger dessen Klageziel im Sinne einer Abänderung des Bescheids mittels Anfechtungsklage erfasst, in den Gründen aber von einer Verpflichtungsklage ausgeht.

BFH, Beschluss vom 14.12.2021 – VIII B 50/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-852-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Streitwert bei Nichtigkeitsklage gegen Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

1. NV: Richtet sich die Klage auf die Feststellung der Nichtigkeit eines Feststellungsbescheids, ist der Streitwert in derselben Höhe festzusetzen, wie der Streitwert einer Anfechtungsklage auf ersatzlose Aufhebung eines entsprechenden Verwaltungsakts.

2. NV: Wird die Aufhebung eines Bescheids über die gesonderte und einheitliche Einkünftefeststellung begehrt, gelten für die Bemessung des Streitwerts jedenfalls dann dieselben Grundsätze wie bei einem Streit über die festgestellten Einkünfte, wenn nicht die Voraussetzungen für eine gesonderte Feststellung dem Grunde nach streitig sind.

BFH, Beschluss vom 9.3.2022 – IX E 3/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-852-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Hamburg: Schätzung bei einer Discothek anhand spezieller Richtsatzsammlung

Als zulässige Schätzungsmethode ist auch die Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen mit ei-



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht